

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6/10 / Fachbereich 6/10 - Planung und Liegenschaften

## Sitzungsvorlage

Datum: 18.07.2007

Drucksache Nr.: **07/0265**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	14.08.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.09.2007	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**1. Änderung des Bebauungsplanes 607/9 "Am Struch" in der Gemarkung Niederpleis, Flur 6, nördlich der L 143, südlich des Pleiser Parks, zwischen den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 607/5 "Kirschbäumchen" und Nr. 607/7 "Bönnscher Weg", Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet Gemarkung Niederpleis, Flur 6, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 607/9 „Am Struch“, im Bereich der Flurstücke 1907,1913, 1919, 1923, 3147 ganz und 4829 und 4831 teilweise, nördlich der Straße Pleiser Dreieck die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen.  
Das Verfahren wird auf der Grundlage des § 13 a, „Bebauungspläne der Innentwicklung,“ durchgeführt.  
Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung sind dem Geltungsbereichsplan vom 18.07.2007 zu entnehmen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 durchzuführen.

### Problembeschreibung/Begründung:

Die bezeichnete Fläche ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche und als „Fläche für den Gemeinbedarf mit Einrichtungen und Anlagen für kirchliche Einrichtungen“ festgesetzt. Bei der beabsichtigten Nutzung der Fläche handelt es sich jedoch nicht um eine kirchliche Einrichtung, sondern um eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung, die die Errichtung eines Kinderheimes für schwerbehinderte Kinder beabsichtigt.

Daher ist die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ und im Bereich der westlich und südlich angrenzenden Verkehrsfläche in die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ notwendig, um die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird auf der Grundlage des § 13 a, Bebauungspläne der Innenentwicklung, durchgeführt, wonach im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Umweltprüfung abgesehen werden kann.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.  
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich  
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €  
bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.